



Grundlagen Energiegemeinschaften

Daniel Berger, PV-Koordinator der Energie- und Umweltagentur NÖ
Andreas Bauer, Berater für PV-Anlagen und Energiegemeinschaften

11.09.2024

Inhalte

Ziel: Das Modell verstehen, um die Möglichkeiten auszuschöpfen.

- Einleitung
- Arten der gemeinschaftlichen Stromnutzung (GEA, EEG (lokal/regional), BEG)
- Statistik und Beispiele in NÖ
- Akteure in Energiegemeinschaften (Verbraucher, Produzenten, Netzbetreiber...)
- Organisationsformen
- Stromaufteilung/-zuordnung
- Grundlegende Fragestellungen vor der Gründung von EG
- Unterstützung von eNu und der Österreich Plattform für EG



Einleitung

Warum Energiegemeinschaften?

Mit den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen ist es erstmals möglich, dass sich Personen zusammenschließen und gemeinsam Energie

Produzieren



Verkaufen



Verbrauchen



Speichern



Vorteile von Energiegemeinschaften

Wirtschaftliche Vorteile

- Im direkten Handel innerhalb der Gemeinschaft wird der Energiepreis vereinbart
- **Nur bei EEG und GEA:**
 - Reduktion Netztarife (unterschiedlich je nach Netzebene)
 - Erneuerbaren-Förderbeitrag und Elektrizitätsabgabe entfällt

Sozialgemeinschaftliche Vorteile

- Vielseitige Beteiligungen stärken den Zusammenhalt
- Von Sharing-Konzepten bis hin zu Initiativen, die der Energiearmut einzelner Mitglieder entgegenwirken
- Regionale Wirtschaft stärken durch **gemeinsame** Planung und Umsetzung

Ökologische Vorteile

- Bildung eines neuen Bewusstseins: „Woher kommt mein Strom? → Wie und wann wird dieser produziert?“
- Alle können aktiv Teil der Energiewende werden
- Akzeptanz für den Neu- und Ausbau von Stromerzeugungsanlagen (Kraftwerken) zur Nutzung von erneuerbaren Energiequellen

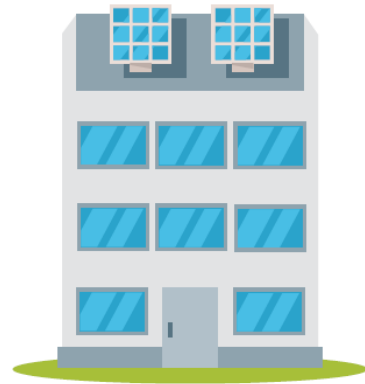
Arten der gemeinschaftlichen Stromnutzung

Hintergrund Energiegemeinschaften: vom Consumer zum Prosumer



Bis 2017:

Direktverbrauch nur durch
eine/-n Konsumentin/-en
(z. B. Einfamilienhaus oder
Unternehmen)



Seit 2017:

Direktverbrauch durch
mehrere KonsumentInnen
innerhalb einer Liegenschaft
(§ 16a EIWOG, Gemeinschaft-
liche Erzeugungsanlage (GEA))



Seit 2021:

lokal und regionale
Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften
(EEG) für gemeinschaftliche Produktion
und
Eigenversorgung/-verbrauch auch über
Liegenschaften hinweg



Ab 2023:

Bürgerenergiegemeinschaft (BEG),
seit Oktober 2023 österreichweit

Quelle: Grafik: Green Tech Radar / Green Tech Cluster, adaptiert (eNu)

Begrifflichkeiten

1. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG):

Sie sind das am häufigsten nachgefragte und umgesetzte Modell. Sie sind über die sogenannten „Netzebenen“ („NE“) im Stromnetz regional (NE 6/4) beschränkt, dafür mit Reduktionen bei Netzentgelten und Gebühren ausgestattet.

2. Bürgerenergiegemeinschaften (BEG):

Sie können sich über ganz Österreich erstrecken. Dafür entfallen die Reduktionen bei den Netzentgelten.

3. Energiegemeinschaften (EG)

Steht, laut § 16d. ElWOG, als Sammelbegriff sowohl für EEG als auch BEG.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG)

Eine EEG darf Energie (Strom, Wärme) und Gas aus erneuerbaren Quellen **erzeugen/bereitstellen/fördern, speichern, verbrauchen und verkaufen**.

EEG nützen die Anlagen des Netzbetreibers (wie das Stromnetz), dabei müssen sie immer **innerhalb des Konzessionsgebiets** eines einzelnen Netzbetreibers angesiedelt sein.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sind auf den „**Nahebereich**“ beschränkt, welcher durch die Netzebenen (NE) definiert wird.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer **lokalen EEG** sind innerhalb der Netzebenen 6 und 7 (Niederspannungsnetz) miteinander verbunden, werden auch die Netzebene 4 (nur die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk) und 5 miteinbezogen, spricht man von **regionalen EEG**.



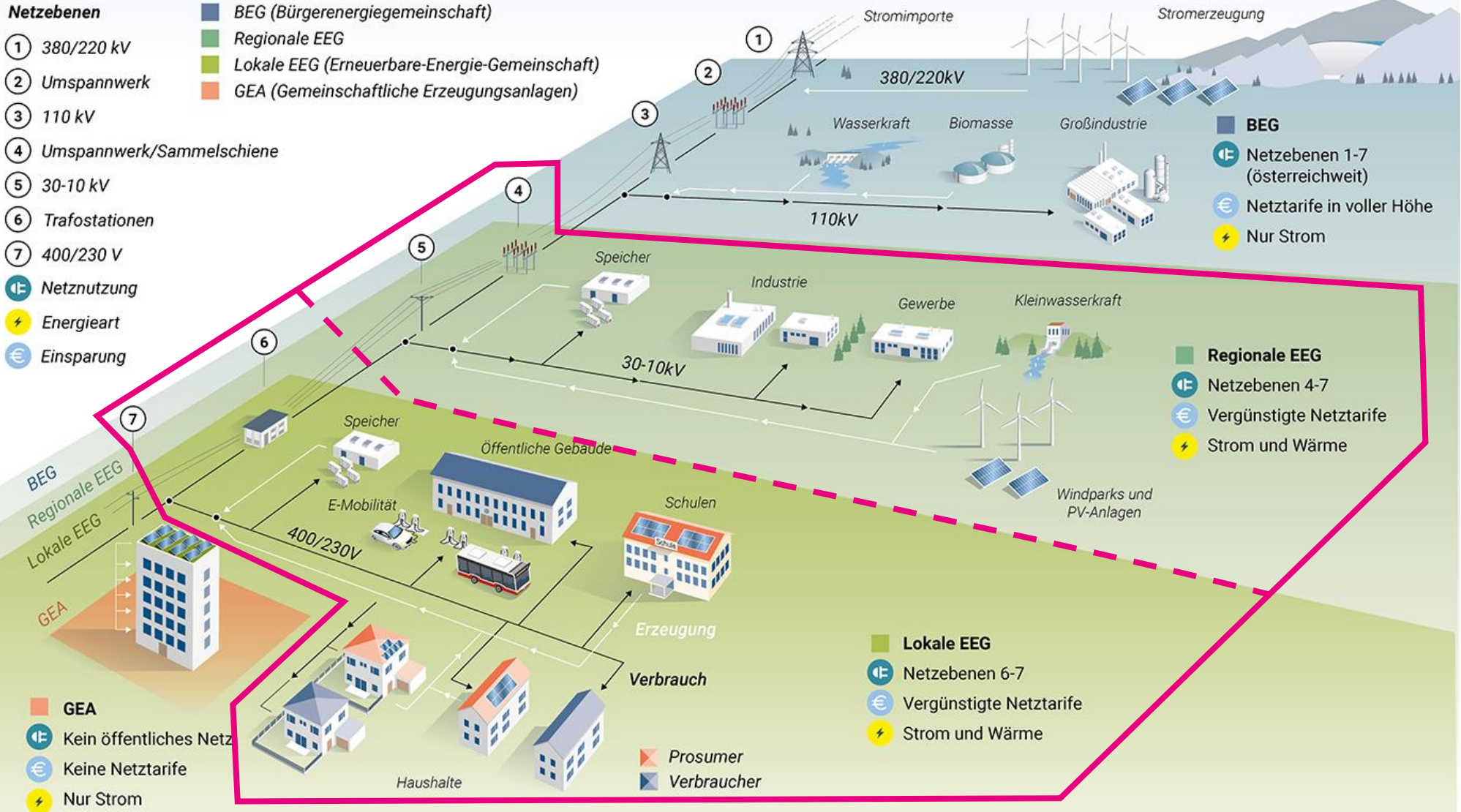
Netzebenen und Energiegemeinschaften



Netzebenen

- ① 380/220 kV
- ② Umspannwerk
- ③ 110 kV
- ④ Umspannwerk/Sammelschiene
- ⑤ 30-10 kV
- ⑥ Trafostationen
- ⑦ 400/230 V
- Ⓜ Netznutzung
- ⚡ Energieart
- € Einsparung

- BEG (Bürgerenergiegemeinschaft)
- Regionale EEG
- Lokale EEG (Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft)
- GEA (Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen)



- **BEG**
- Ⓜ Netzebenen 1-7 (österreichweit)
- € Netztarife in voller Höhe
- ⚡ Nur Strom

- **Regionale EEG**
- Ⓜ Netzebenen 4-7
- € Vergünstigte Netztarife
- ⚡ Strom und Wärme

- **Lokale EEG**
- Ⓜ Netzebenen 6-7
- € Vergünstigte Netztarife
- ⚡ Strom und Wärme

- **GEA**
- Ⓜ Kein öffentliches Netz
- € Keine Netztarife
- ⚡ Nur Strom

- ⬮ Prosumer
- ⬮ Verbraucher

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG) II

Mitglieder oder Gesellschafter von EEG können

- natürliche und juristische Personen, zum Beispiel
 - Gemeinden,
 - lokale Behörden oder auch
 - KMUs sein.

Sie müssen im „Nahebereich“ der Erzeugungsanlage(n) angesiedelt sein.

Als Organisationsform ist für EEG vom Verein bis zur Kapitalgesellschaft vieles möglich, allerdings steht die **Orientierung am Gemeinwohl im Vordergrund**.

Der **Hauptzweck** von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften **liegt nicht im finanziellen Gewinn**, dies muss in den Statuten verankert sein oder sich aus der Organisationsform der Energiegemeinschaft ergeben.



Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG) III

Folgende finanzielle Vorteile bestehen für EEG:

- Der Erneuerbaren-Förderbeitrag (bisher Ökostromförderbeitrag) entfällt für den Bezug von Energie aus der EEG, die Elektrizitätsabgabe entfällt für den erzeugten und in der EEG verbrauchten Strom
- Für **lokale Energiegemeinschaften** reduziert sich das arbeitsbezogene Netznutzungsentgelt um **57 %**
- Für **regionale Energiegemeinschaften** hängt die Reduktion davon ab, an welche Netzebene die jeweilige Anlage angeschlossen ist. Bei Anschluss an die Netzebene 6 oder 7 reduziert sich das arbeitsbezogene Netznutzungsentgelt um **28 %**, bei Anschluss an die Netzebenen 4 und 5 um **64 %**



Einschränkungen bei EEG

Eine Person (natürlich oder juristisch) allein kann keine Energiegemeinschaft gründen. Jede EG benötigt **zwei oder mehr Mitglieder bzw. Gesellschafter**. (Nur natürliche Personen können die notwendigen Verträge unterzeichnen.)

Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen dürfen sich nicht an EEG beteiligen, das gilt auch für Erzeuger, die von Energieunternehmen (Versorger, Lieferanten, Stromhändler) kontrolliert werden.

Unternehmen (KMUs), siehe [WKO](#), können sich an EEG beteiligen, die Teilnahme darf aber nicht ihr gewerblicher oder beruflicher Hauptzweck sein. **Großunternehmen** sind von der **Teilnahme an EEG ausgeschlossen**, können aber Anlagen/Dachflächen per Pacht in die EEG einbringen.

	Mitarbeiter	Umsatz	Bilanzsummen
KMU	bis 249	≤ 50 Mio Euro	≤ 43 Mio Euro
Großunternehmen	ab 250	> 50 Mio Euro	> 43 Mio Euro

Bürgerenergiegemeinschaft (BEG)

Für Bürgerenergiegemeinschaften gelten ähnliche Regelungen wie für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften. Im Gegensatz zur EEG darf die BEG allerdings

- nur **elektrische** Energie erzeugen, speichern, verbrauchen und verkaufen.
- ist nicht auf erneuerbare Quellen beschränkt
- kann sich über die Konzessionsgebiete **mehrerer Netzbetreiber in ganz Österreich** erstrecken
- bestehen für BEG **keine reduzierten Netzentgelte und teilw. Befreiungen von Abgaben**

Auch in BEG können die Mitglieder bzw. Gesellschafter natürliche und/oder juristische Personen sein, es gilt in gleicher Weise, dass die **Gewinnerzielung nicht im Vordergrund** stehen darf. Wie bei den EEG muss das in den Statuten verankert sein oder sich aus der Organisationsform der Energiegemeinschaft ergeben.



Einschränkungen bei BEG

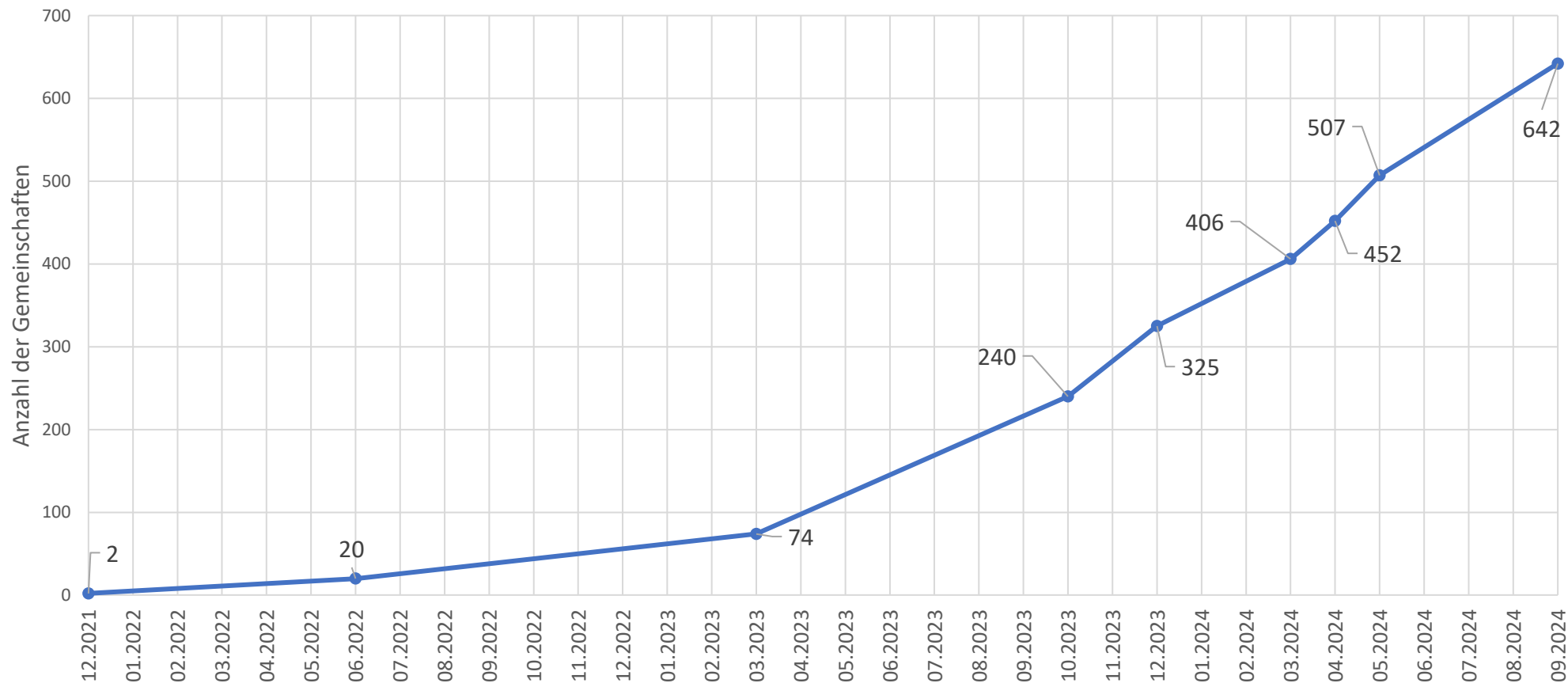
Eine Person (natürlich oder juristisch) allein kann keine Energiegemeinschaft gründen. Jede BEG benötigt **zwei oder mehr Mitglieder bzw. Gesellschafter**. (Nur natürliche Personen können die notwendigen Verträge unterzeichnen.)

Im Gegensatz zu EEG ist in BEG die Teilnahme von **Energieversorgungsunternehmen (EVU)** möglich, die Kontrollausübung ist jedoch nur natürlichen Personen, Gebietskörperschaften und Kleinunternehmen erlaubt, was wiederum die Mittel- und Großbetriebe von dieser Handhabe ausschließt.

Statistik und Beispiele in NÖ

Entwicklung der EG in NÖ

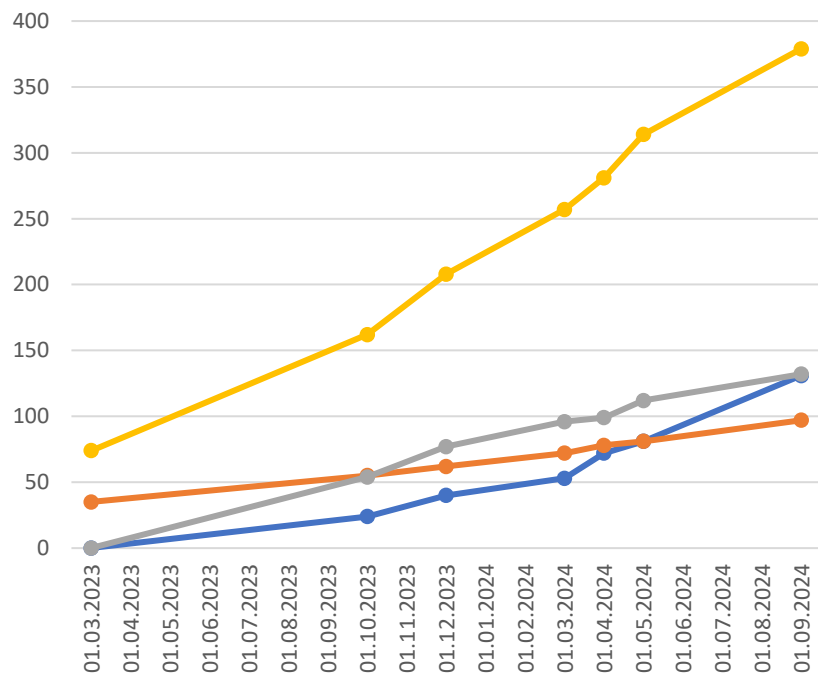
Energiegemeinschaften (EEG + BEG) im Netzgebiet der Netz NÖ



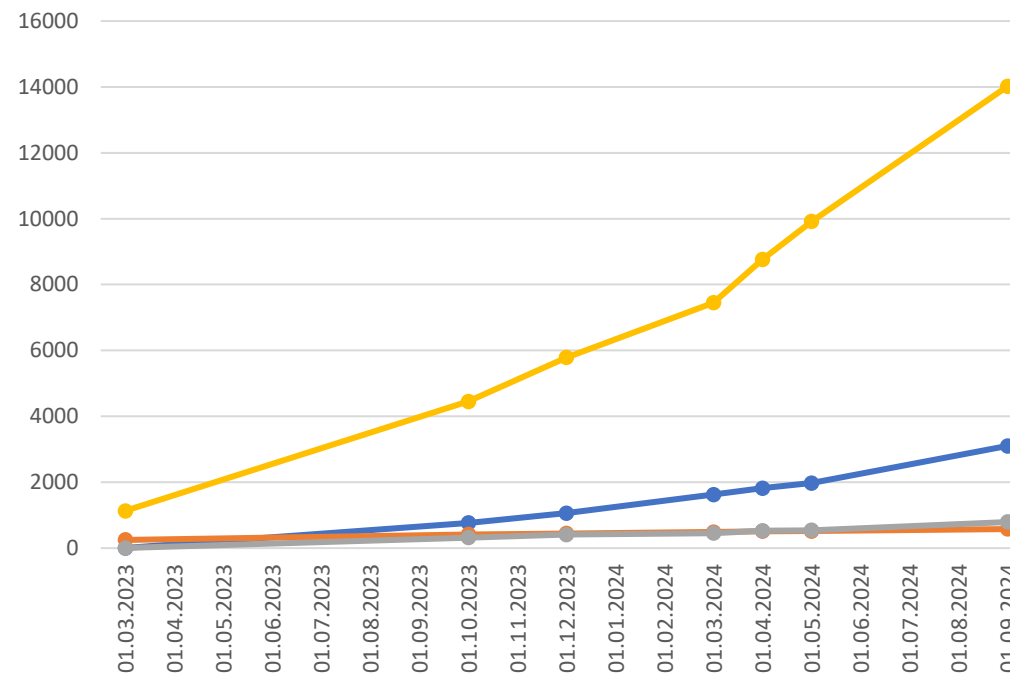
Quelle: eNu, Datenbasis: Netz NÖ GmbH

Entwicklung der gemeinschaftlichen Stromnutzung in NÖ

Anzahl Gemeinschaften



Summe Zählpunkte



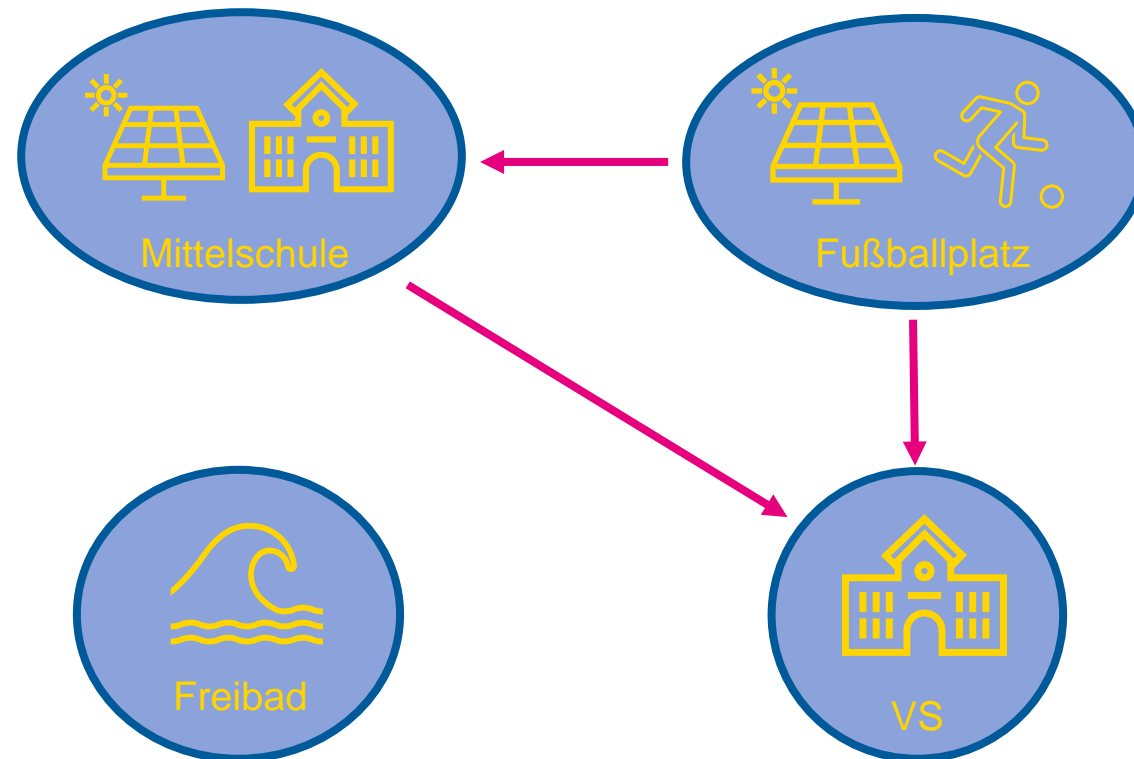
- Bürgerenergiegemeinschaft
- Gemeinschaftliche Erzeugung
- lokale Erneuerbare Energiegemeinschaft
- regionale Erneuerbare Energiegemeinschaft

Quelle: eNu, Datenbasis: Netz NÖ GmbH

Lokale EEG: Beispiel Lilienfeld

Handel von Strom zwischen Gemeindegebäuden bzw. ausgewählten Partnern

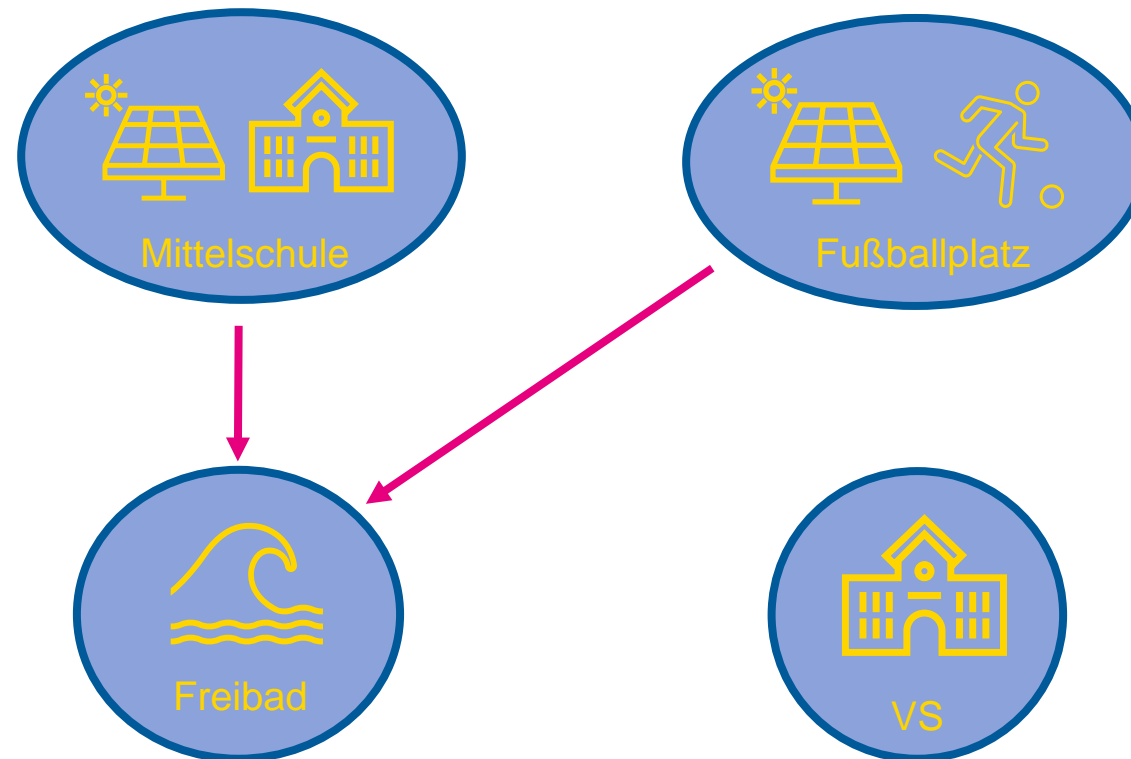
Mittelschule und Volksschule verbrauchen den PV Überschuss während ihrer Betriebszeiten.



Lokale EEG: Beispiel Lilienfeld

Handel von Strom zwischen Gemeindegebäuden bzw. ausgewählten Partnern

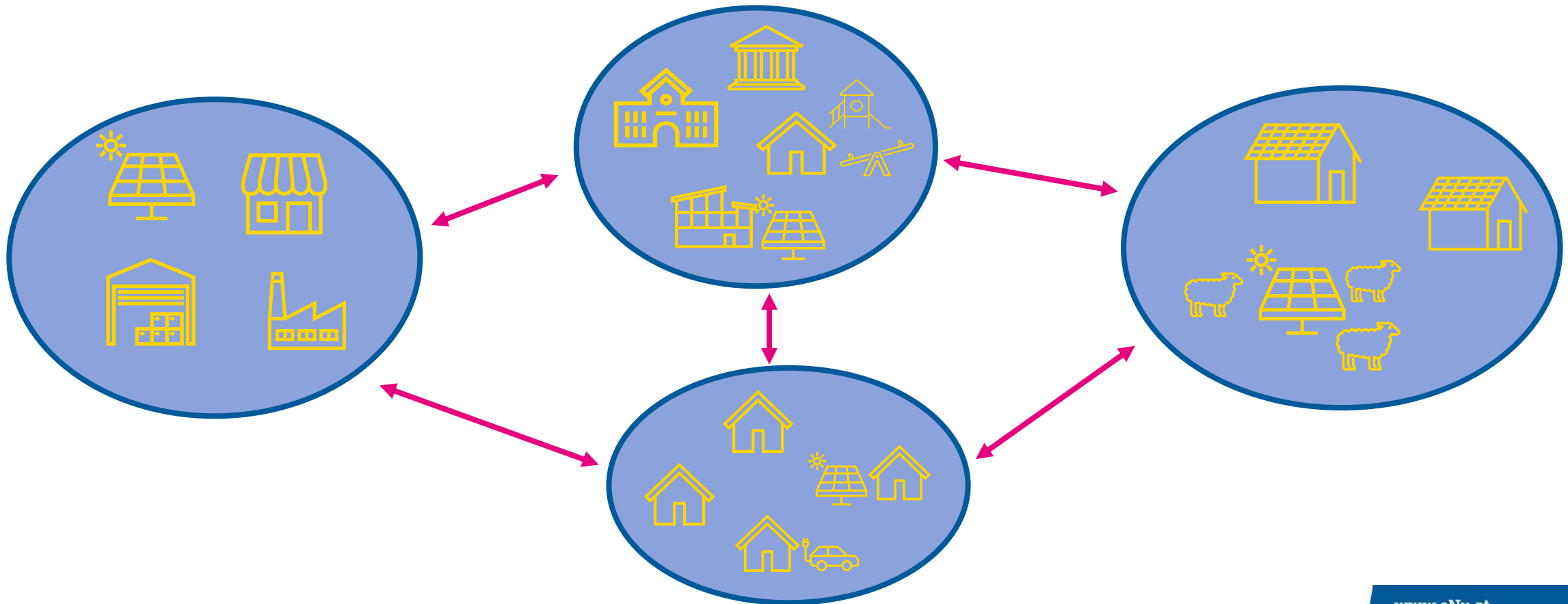
In den Sommermonaten/Sommerferien verbraucht hauptsächlich das Freibad den Strom von der PV-Anlage.



Regionale EEG: Beispiel Melk

Gemeinde initiiert offene Erneuerbare Energiegemeinschaft

BürgerInnen, Landwirte und Betriebe sind eingeladen Teilzunehmen!



Regionale EEG: Beispiel Melk

Gemeinde initiiert offene Erneuerbare Energiegemeinschaft

BürgerInnen, Landwirte und Betriebe sind eingeladen Teilzunehmen!

Projekt der Energie Zukunft Niederösterreich (EZN)

- Über eine Web-Plattform können sich InteressentInnen anmelden
 - VerbraucherInnen und ProduzentInnen
- Auf Basis der Anmeldungen wird die EEG konzeptioniert
 - Preis wird festgelegt und Rechtsform und EEG gegründet
- Anschließend können die Angemeldeten unkompliziert der Gemeinschaft beitreten
 - Ähnlich wie bei jedem Stromliefervertrag werden die Tarife veröffentlicht ist man einverstanden mit den Konditionen tritt man bei.

Privat initiierte EEG

- EEG Oberrußbacher
 - lokale EEG in einer Katastralgemeinde
 - Zwei Privatpersonen haben den Verein gegründet
 - Derzeit mit ca. 100 Verbrauchern und 20 PV-Anlagen in Betrieb
 - Abrechnung und Mitgliederverwaltung in Eigenregie
 - Intensiver Austausch zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern



Akteure in Energiegemeinschaften

Die wichtigsten Beteiligten einer EG

Erzeuger:innen

Juristische oder natürliche Personen oder Personengesellschaften, die Energie in die EG einspeisen.

Verbraucher:innen

Beziehen Strom statt wie bisher nur vom Energielieferanten nun auch von der EG, speisen aber selbst nicht ein

Energielieferant:innen

Ist kein aktiver TN an der EG, aber liefert den fehlenden und nimmt den überschüssigen Strom ab.

ENERGIE
Gemeinschaften



Prosumer:innen

Beziehen Energie von der EG, speisen aber auch welche in die EG ein.

Dienstleister:innen

Bietet der EG Leistungen wie die Verrechnung auf Basis der Energiezuordnung sowie Anlagen-Contracting an.

Netzbetreiber

Verteilt die Energie innerhalb der EG und stellt Messdaten (15-Minuten-Werte, Energieflussdaten) zur Verfügung.

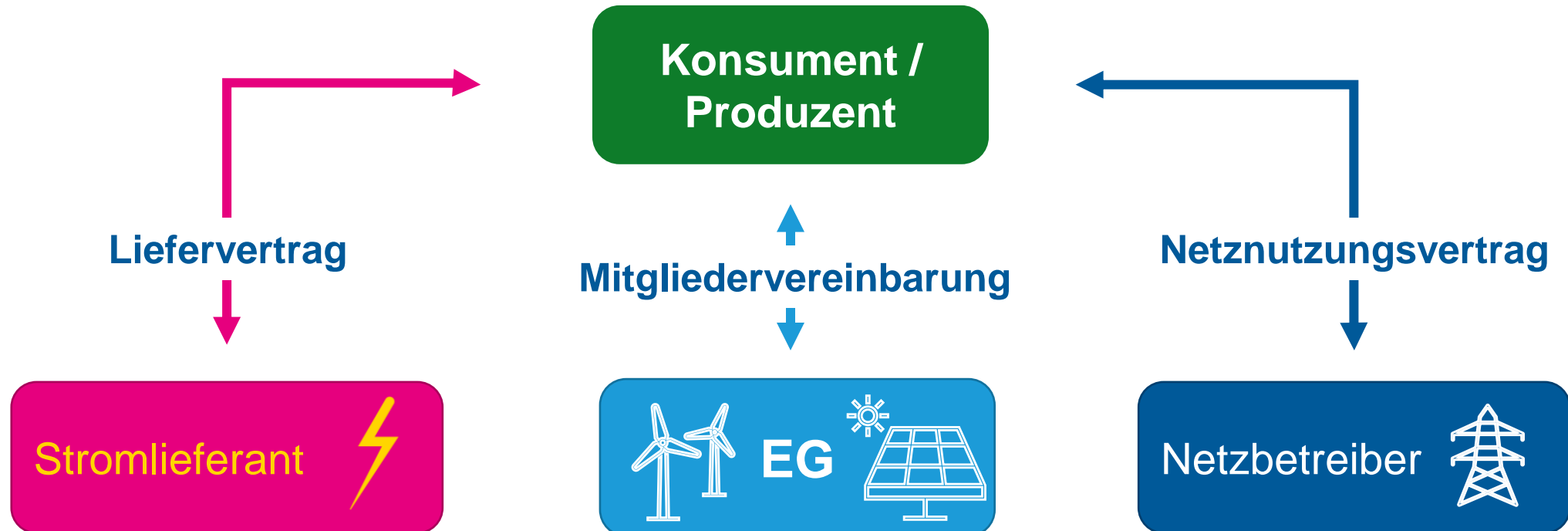
Strombezug und -verkauf ohne EG

Strom wird nur vom Stromlieferanten geliefert oder an einen Händler verkauft



Strombezug und -verkauf mit EG

Strom wird von EG und Stromlieferanten geliefert bzw. an diese geliefert



Stromaufteilung/-zuordnung

Messung und Bilanzierung mit EG

Wer erfasst Daten und verrechnet sie?



Zuordnung der Strommengen in EG

statische und dynamische Zuordnung

statische Zuordnung:

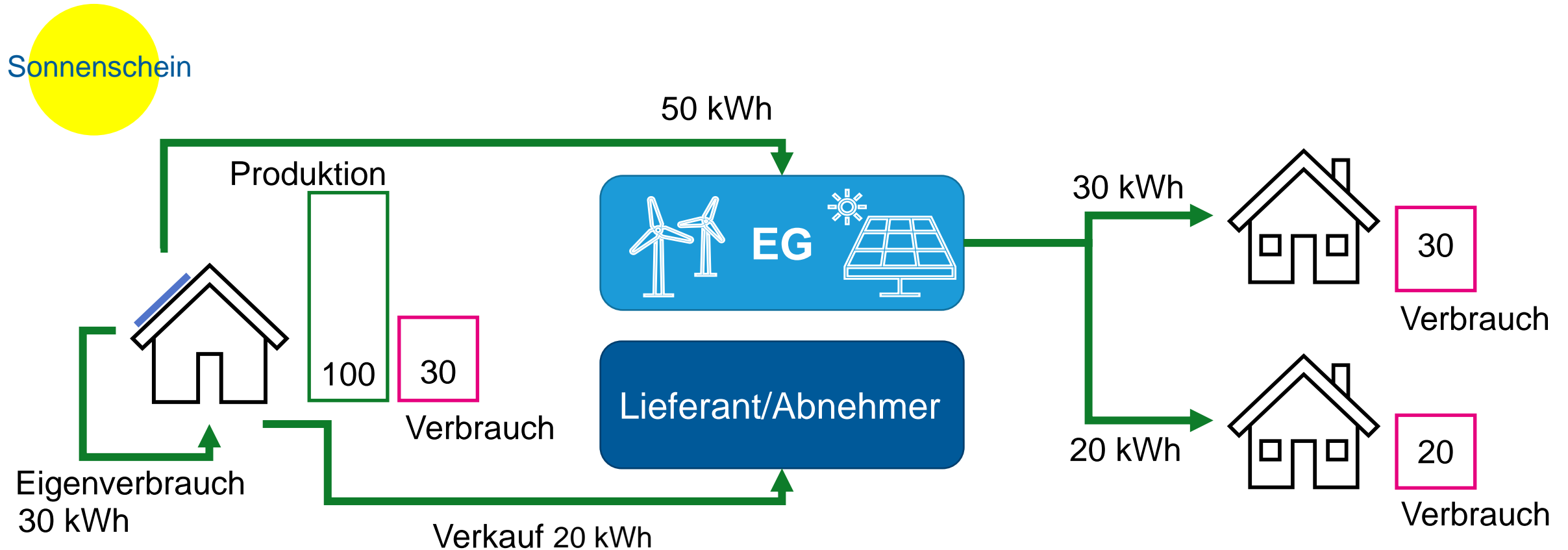
- vorab vereinbarter fixer Anteil am erzeugten Gemeinschaftsstrom
- + einfache Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit (nicht genutzte Energie wird verkauft)

dynamische Zuordnung:

- Aufteilung nach dem jeweiligen Verbrauchsverhalten der einzelnen Teilnehmer
- + wirtschaftlicher, durch optimierte Aufteilung des erzeugten Stroms

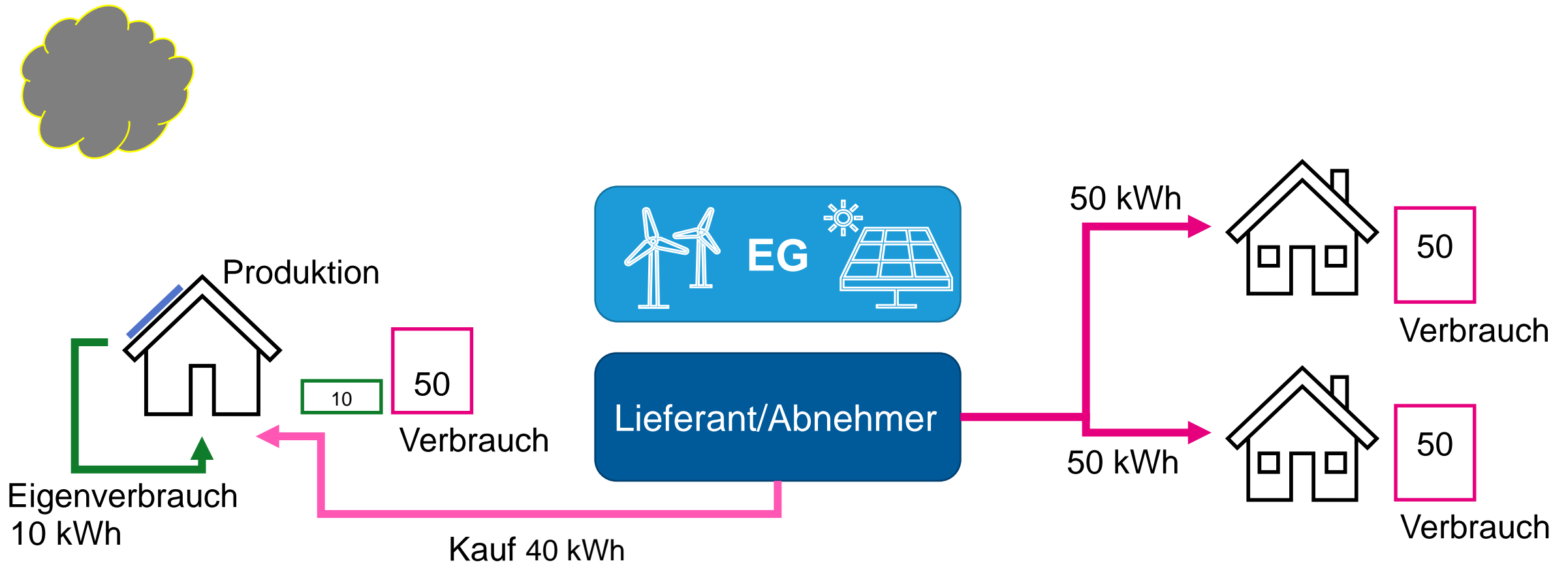
1 Stunde im Leben einer EG

1. ¼ Stunde im Leben einer EG (dynamische Zuordnung)



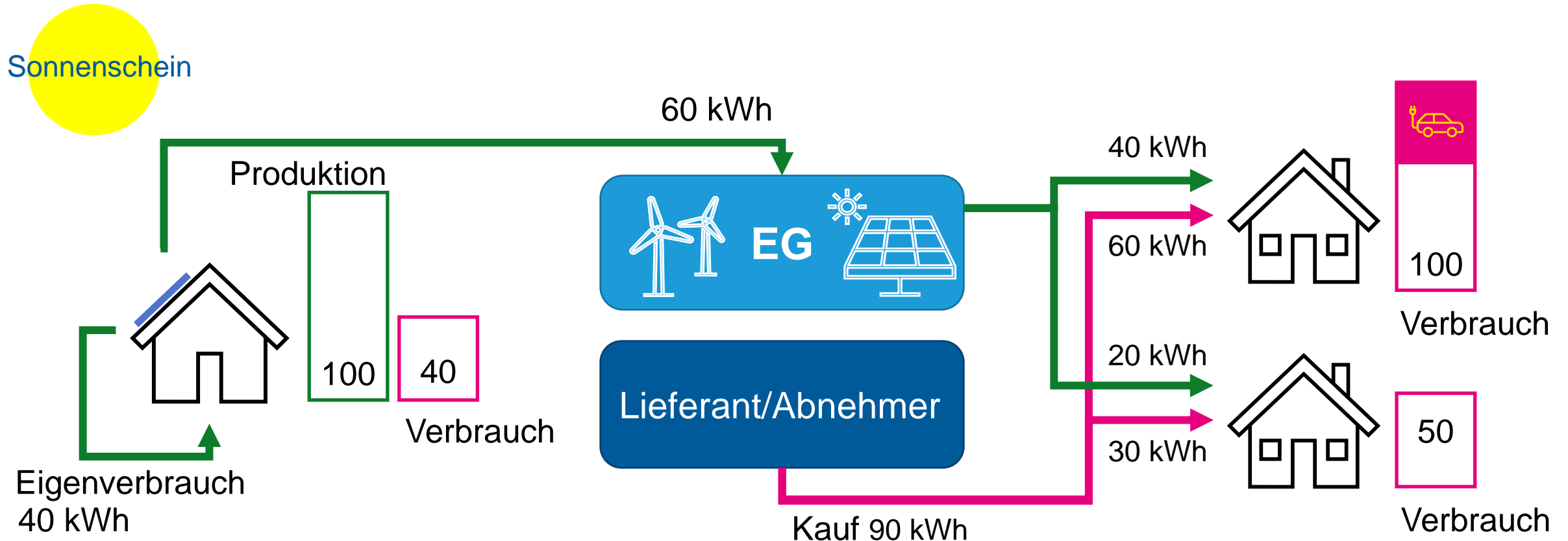
1 Stunde im Leben einer EG

2. ¼ Stunde im Leben einer EG (dynamische Zuordnung)



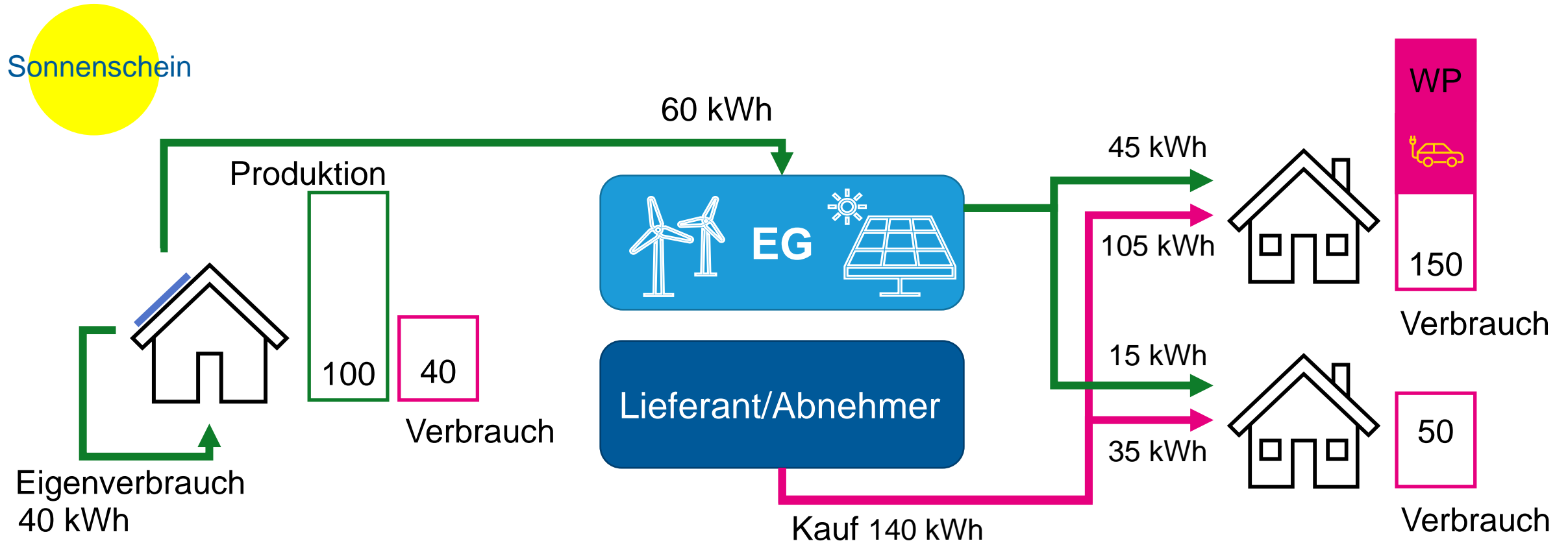
1 Stunde im Leben einer EG

3. ¼ Stunde im Leben einer EG (dynamische Zuordnung)



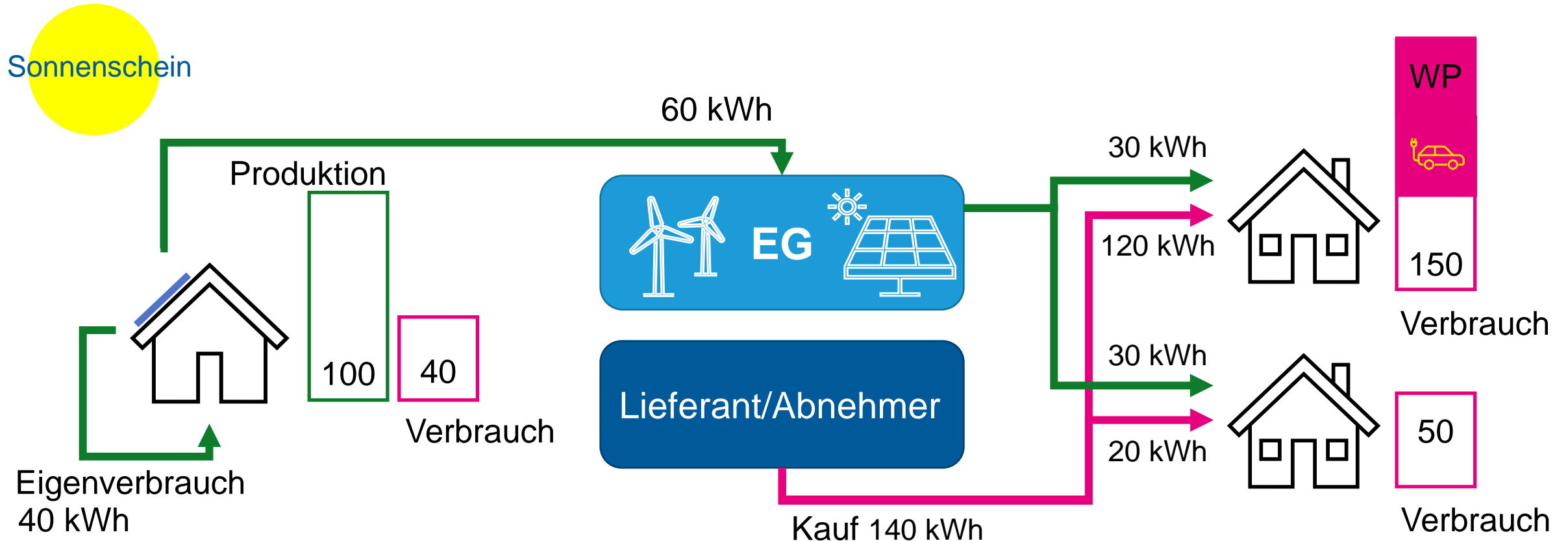
1 Stunde im Leben einer EG

4a. ¼ Stunde im Leben einer EG (dynamische Zuordnung)



1 Stunde im Leben einer EG

4b. ¼ Stunde im Leben einer EG (statische Zuordnung z.B.: 50:50)



EG Fakten im Überblick

- Über die EG tauschen Produzenten und Verbraucher lokal oder regional Energie
 - Der Arbeitspreis für die Energie wird von der Gemeinschaft festgelegt
- Die Zuordnung des Stroms erfolgt durch den Netzbetreiber
 - Smart Meter ermitteln für jede $\frac{1}{4}$ Stunde Stromproduktion und Stromverbrauch
 - Jener Strom, der gleichzeitig mit dem Verbrauch produziert wird, wird den Mitgliedern zugeteilt
- Die EG verrechnet den innerhalb der EG geteilten Strom
- Verbrauch, der nicht aus der EG gedeckt wird, wird vom Stromlieferanten geliefert
- Netzgebühren, Steuern und Abgaben werden vom Netzbetreiber verrechnet



Organisationsformen

Organisationsformen

Der rechtliche Rahmen für die Organisationsform bzw. Gesellschaftsform ist für EEG und BEG ähnlich. Welche Formen sich für welches Modell anbieten, von der kleinen EG zwischen Privatpersonen bis zu großen EG mit Betrieben und Gemeinden, kann von EG zu EG unterschiedlich sein.

Eine EG hat aus zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschaftern zu bestehen und ist als juristische Personen, z.B. als

- Verein,
- Genossenschaft,
- Personen- oder Kapitalgesellschaft
- oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren.

Wichtig: Auch bereits bestehende Organisationen können für die Gründung von EG verwendet werden.

Gesellschaftsformen

Es gibt in Österreich unterschiedliche Gesellschaftsformen, jede hat ihre spezifischen Eigenschaften und damit ihre Vor- und Nachteile. Unterschiede bestehen beispielsweise bei den

- Gründungsvorschriften
- der Haftung
- im Steuerrecht
- den Ein- und Austrittsbestimmungen

Grundsätzlich sind für EG alle rechtsfähigen Gesellschaftsformen möglich, aber nicht alle sind automatisch gleich gut geeignet.

Zurzeit werden die meisten EG als Vereine und zweitmeisten als Genossenschaften gegründet.

Kurzvergleich Verein & Genossenschaft

Rechtsform	Vorteile	Nachteile
Verein	<ul style="list-style-type: none"> - Einfacher Ein- und Austritt - Geringer Gründungsaufwand, geringe „Instandhaltungskosten“ - Einnahmen/Ausgabenrechnung bis 1 Mio Jahresumsatz - kein Mindestkapital erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> - keine <u>Gewinnausschüttung</u> an Mitglieder erlaubt - Aufbringung von Fremdkapital schwierig
Genossenschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Einfacher Ein- und Austritt - Keine doppelte Buchführung unter 700 Tsd Jahresumsatz - Höhere Sicherheit für Kapitalaufbringung - kein Mindestkapital erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> - etwas höhere Gründungs- und Instandhaltungskosten (Revision) als der Verein - Nachschusspflicht

Was noch zu beachten ist:

Folgende Eckpunkte sind bei der Organisation einer EG noch zu beachten:

- **Die Teilnahme an einer EG ist offen und freiwillig.**
- Das Recht der Teilnehmer einer EG auf freie Lieferantwahl bleibt unberührt.
- Eigentümer der Erzeugungsanlage(n) können die Gemeinschaft selbst, deren Mitglieder, Gesellschafter oder Dritte sein. Die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlagen liegt – mit Ausnahme des Eigenverbrauchs von Mitgliedern, die eine Erzeugungsanlage einbringen – bei der Gemeinschaft.
- Hinsichtlich der Betriebsführung und Wartung kann sich die Gemeinschaft eines Dritten bedienen. Contracting- und Leasingmodelle sind grundsätzlich möglich.

Grundlegende Fragestellungen vor der Gründung von EG

Einstiegsfragen zur Gründung

Folgende grundlegende Fragen sollten vor der Gründung einer Energiegemeinschaft beantwortet werden:

1. Sind die Grundvoraussetzungen für die Gründung einer EG gegeben?
2. Warum soll eine EG eingerichtet werden? Worauf soll sie abzielen? Was erreichen?
3. Wer sind mögliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer?
4. Welche Anlagen zur Produktion von Ökostrom sind vorhanden? Passen Stromproduktion und Verbrauch in der Energiegemeinschaft zusammen? Welcher Tarif ist sinnvoll/möglich?



Einstiegsfragen II und Vision

5. Soll ein externer Dienstleister bei der Umsetzung der EEG unterstützen?
6. Welche Gesellschaftsform passt zu der geplanten EG?
7. Gibt es in der Umgebung bereits eine EG?



Details zu diesen Fragen gibt's im Infotermin „Gründung & Betrieb von Energiegemeinschaften“

Nächster Termin 18.09.2024 um 16:30 Uhr

Anmeldung unter: www.energie-noe.at/veranstaltungen

Was braucht es bis zum Betrieb meiner EG?

- Formale Gründung (Verein, Genossenschaft...)
- Registrierung der EG als Marktteilnehmer am Elektrizitätsmarkt ([ebUtilities](#))
- Kontakt mit Netzbetreiber
 - Vergabe einer Gemeinschafts-ID
 - Vereinbarung zwischen EG und Netzbetreiber
 - Vereinbarung zwischen einzelnen Teilnehmern/-innen und Netzbetreiber
- Anbindung an den Energiewirtschaftlichen Datenaustausch
 - Registrierung über [eda-portal.at](#)
- Innergemeinschaftliche Verrechnung der Energiegemeinschaft



**Unterstützung von eNu und der Österreich
Plattform für EG**

Wichtige Informationsquellen

Aktuelle Informationen zum Themengebiet Energiegemeinschaften und Auskunft zu aktuellen Förderungen von Bund und Land erhalten sie bei:

- Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften: <https://energiegemeinschaften.gv.at/>
 - FAQs
 - Musterverträge und Vereinbarungen
 - Checklisten und Leitfäden
 - Online Guide zur Gründung
 - uvm.
- Ihre regionale Energieagentur: www.energie-noe.at/energiegemeinschaften

Beratungsangebot der eNu



Informationsdrehscheibe mit Kontakt zu den relevanten Stakeholdern!

- Erstberatung für alle Zielgruppen (Was ist eine EG?, Was ist möglich und sinnvoll?, Gründungsschritte und Unterlagen)
- Beratungstermine online und Vor-Ort für Gemeinden und KEMs
 - Inputs zur Entwicklung von Leitgedanken und Grundsätze
 - Weitergabe der Erfahrungen aus anderen Projekten
- Infoveranstaltungen für Bürgerinnen und Bürgern
- Kommunikationspaket für Gemeinden
- Bei der Umsetzung unterstützen auch Dienstleister
<https://energiegemeinschaften.gv.at/dienstleister-in-oesterreich/>

Kontakt und aktuelle Informationen

- Anmeldung zum Infomailing zu EEG unter <https://www.energie-noe.at/anmeldung-information-zu-energiegemeinschaften>
- Anlaufstelle für Fragen:
 - energiegemeinschaften@enu.at

Abkürzungen

BEG: Bürgerenergiegemeinschaft

EAG: Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

EEG: Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft

EG: Energiegemeinschaft

EIWOG: Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz

GEA: Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage

KMU: Kleine und Mittelständische Unternehmen

Quellen

Grafiken und Illustrationen wenn nicht anders angegeben mit freundlicher Genehmigung von

www.nasha.at